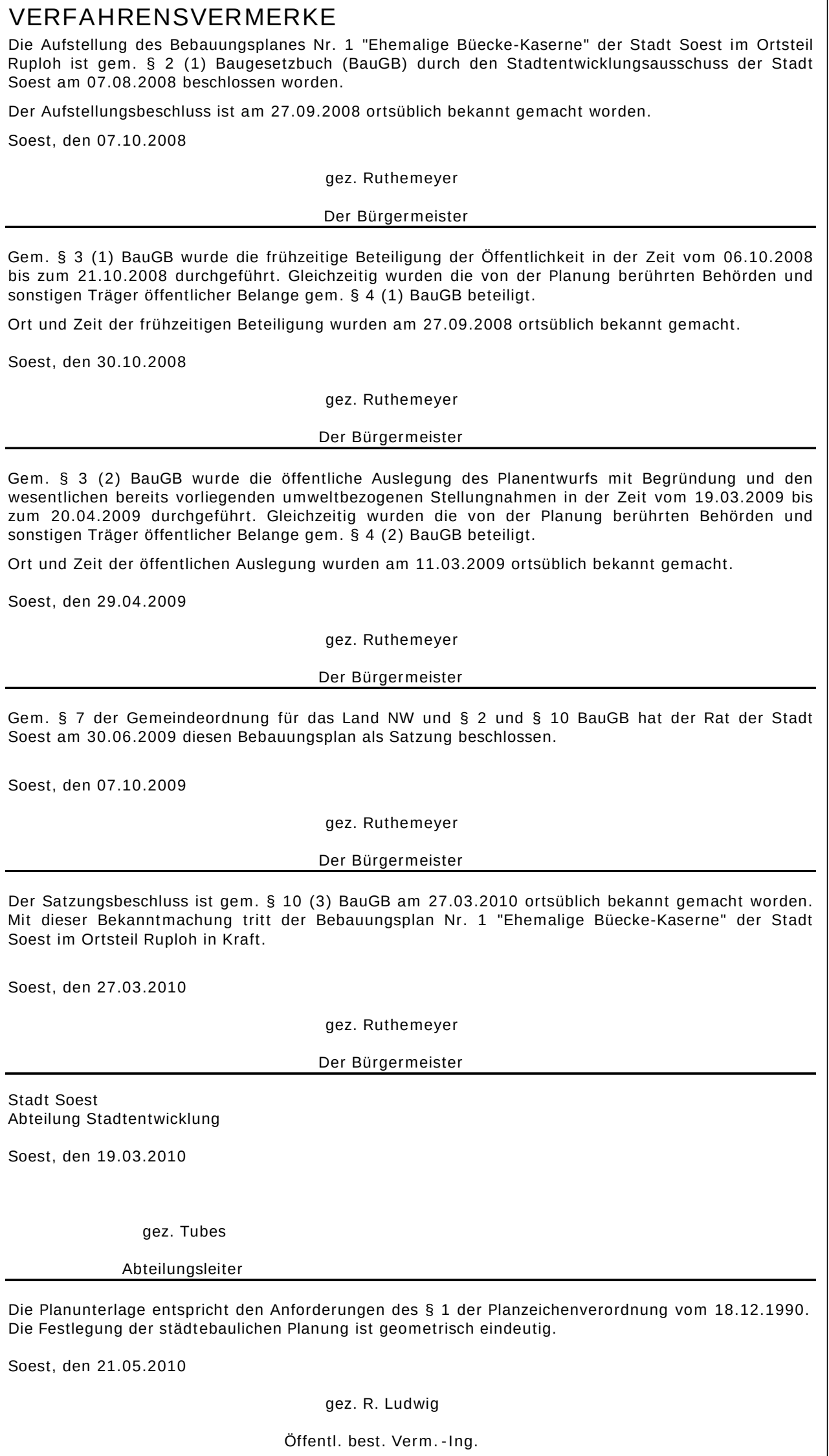




M.: 1 : 1000

(§ 9 (6) BauGB)

 Grenze des Naturschutzgebietes "Büecke"

§ (9 4) BauGB i.V.m. § 86 BauNp NRW)

Dächer:
Dächer sind mit unglasierten Materialien in roten bis rotbraunen oder antrazitfarbenen Farbstellungen einzudecken. Ausnahmen sind zulässig, wenn diese Dacheindeckungen nachweislich aus ökologischen Gründen (z.B. Glasdächer zur Solarenergienutzung, Gründächer) gewählt werden.

Werbeanlagen:
§ Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
§ Werbeanlagen oberhalb der Traufe, an Steinresten und anderen hochragenden Bauteilen sowie Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender und reflektierender Form sind unzulässig.
§ Freistehende Werbeanlagen sind nicht zulässig.
§ Werbeanlagen an Gebäuden sind nur bis zu einer Höhe von maximal 2 m und einer Werbeflächengröße von jeweils maximal 5 m² zulässig. Die Gesamthöhe der Werbeanlagen darf je Gebäudeseite 5 % der jeweiligen Wandfläche nicht überschreiten.

	Bemaßung in Metern, z.B. 20,00 m
	Flurstücksnummer, z.B. Flurstück Nr. 10
	Flurstücksgrenze mit Grenzzeichen
	Geländehöhe, z.B. 199,76 m ü. NNH
	Straßenname, z.B. "Arnsberger Straße"
	vorhandenes Nebengebäude
	vorhandener Zaun, unverbindliche Darstellung
	vorhandene Böschung, unverbindliche Darstellung
	vorhandene Aufteilung der Verkehrsfläche, unverbindliche Darstellung
	Grenze des FFH-Gebietes "Büেকে und Hiddinger Schelde"

1. **Kampfmittel / Altlasten / Boden / Abfälle:**

Nach Aussage des Kampfmittelräumdienstes der Bezirksregierung lassen die zur Zeit vorhandenen Luftbilder ein Bombenabwurfgebiet, Schützengräben, Bunkeranlagen und Schützenlöcher erkennen. Daher sind das Absuchen der Freiflächen und Baugruben im Bombenabwurfgebiet und die Testungsmittel im Bereich der Schützengräben, Bunkeranlagen und Schützenlöcher erforderlich. Bei der Befahrung der Bauvorhaben ist auf außergewöhnliche Befunde im Bereich des Erdraushaus zu achten. Ist dies der Fall oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst ist zu verständigen (Bezirksregierung, Tel.: 02321-59270).

Im Zusammenhang mit dem Verkauf der militärischen Liegenschaft wurde vom Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr eine Erfassung und Erstbewertung von Verdachtsflächen für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in der Anlage 1 dargestellt. Die durch die Bodenverunreinigung wahrgenommen werden. Eine akute Gefährdung von Boden und Grundwasser kann nach Aussage des Gutachters ausgeschlossen werden, so dass weder im Rahmen der vorbereitenden noch der verbindlichen Bauplanung eine Kennzeichnung von Altlastenvermutungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes für Geoinformationswesen der Bundeswehr ist. Anlage der Begründung zum Bebauungsplan:

§ 213 (1) Nr. 3 und (2) BaugB handelt ordnungsgewiss, wer einer in einem Bäumeplan nach § 1 (1) Nr. 25 b festgesetzte Bindung für Befpflanzungen und für die Erhaltung von Blümen-, Strauchern und sonstigen Befpflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass er diese nicht ordnungsgewiss beibehält, zerstört oder verunstaltet.

Die Ordnungsgewissheit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € gehandelt werden.

Gem. § 70 (1) Nr. 17 Landschaftsgesetz NRW in Verbindung mit § 12 (1) Baumschutzgesetz (BSS) der Stadt Soest handelt ordnungsgewiss, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 BSS und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 5 BSS entfernt, zerstört, schädigt oder ihnen Aufwuchs wesentlich verändert, wenn

- a) der Angezeigte des § 4 (2) BSS nicht nachkommt,
- b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 (1) und (2) BSS nicht Folge leisten,
- c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
- d) die Befreiung nach §§ 7 oder 9 BSS nicht nachkommt,
- e) entgegen § 8 (1) oder (3) BSS geschützte Bäume nicht in den Vorgeplan einträgt oder
- f) § 8 (2) Satz 1 BSS zuwiderhandelt.

§ 71 (1) Landschaftsgesetz NRW in Verbindung mit § 12 (2) Baumschutzgesetz (BSS) der Stadt Soest können Ordnungsgewidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € gehandelt werden.

Gem. Denkmalschutzgesetz handelt ordnungsgewiss, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeige eines Denkmals oder eines Bodendenkmals nicht einreicht, ein Denkmal zerstört oder ein Bodendenkmal oder Entdeckungsortstätten nicht nach § 15 (1) Denkmalschutzgesetz unverändert lässt. Ordnungsgewidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 250.000,00 € gehandelt werden.

Baugesetzbuch (BaUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I 2006 S. 3316), in Kraft getreten am 01.01.2007

Bauordnungsverordnungen über die Bauteilplanung der Grundstücke (Bauordnungsverordnungen – Bau-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.07.2007 (GV NRW S. 107)

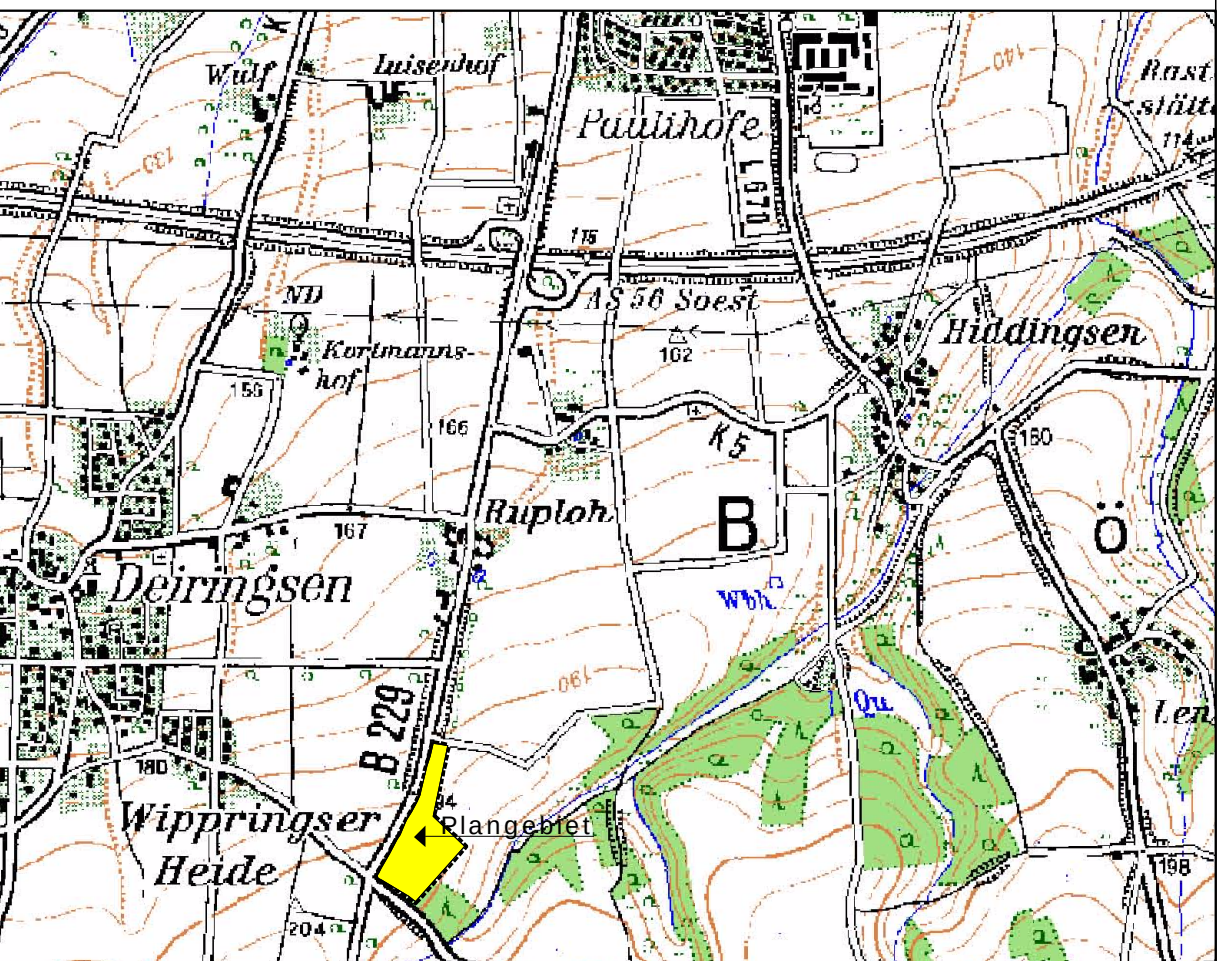
Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1900 - PlanzVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (CO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514)

STADT SOEST
ORTSTEIL RUPLOH

BEBAUUNGSPLAN NR. 1
"EHEMALIGE BÜECKE-KASERNE"
IM ECKBEREICH B 229 / K 32

M. 1 : 1.000



Übersichtsplan 1 : 25.000
© Kreis Soest / Landesvermessungsamt NRW Via-Mundi GmbH

vielhäuser stadtplanung – städtebau
Konrad-von-Bergheim-Weg 25 / 59757 Arnsberg

Ausfertigung 22.04.2009